



Satzung

der Gartengemeinschaft „Flora“ e. V.

Inhaltsverzeichnis

- Seite 1 –

- § 1 Grundsatz des Vereins und Verhaltensweise deren Mitglieder
- § 2 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 4 Selbstlosigkeit
- § 5 Verordnungen

- Seite 2 –

- § 5 Verordnungen
- § 6 Mitglieder und Mitgliedschaft
- § 7 Beiträge

- Seite 3 –

- § 7 Beiträge
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung

- Seite 4 –

- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Versammlungsleiter und Wahlleiter
- § 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Seite 5 -

- § 12 Vereinsstrafen
- § 13 Der Vorstand

- Seite 6 –

- § 14 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstandes
- § 15 Haftung
- § 16 Die Kassenprüfer

- Seite 7 –

- § 16 Die Kassenprüfer
- § 17 Finanzierung der Gartengemeinschaft
- § 18 Kassenführung durch den Schatzmeister
- § 19 Arbeitsstunden (Gemeinschaftsarbeit)
- § 20 Satzungsänderung
- § 21 Beurkundung von Beschlüssen

- Seite 8 –

- § 22 Datenschutz
- § 23 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung
- § 24 Inkrafttreten der Satzung

Satzung der Gartengemeinschaft „Flora“ e. V.

§ 1 Grundsatz des Vereins und Verhaltensweise deren Mitglieder

1. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Kulturen, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder oder Gäste, die ein nicht zu vereinbarendes Verhalten offenbaren, können wegen vereinschädigenden Verhaltens allein durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen bzw. ein Hausverbot für Gäste ausgesprochen werden.

§ 2 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: Gartengemeinschaft „Flora“ e. V.
2. Der Sitz des Vereins ist in der Wehrinselstraße 9 in 03149 Forst (Lausitz).
3. Der Verein ist im Vereinsregister als VR 429 CB bei dem Amtsgericht Cottbus eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Fördern ihrer Mitglieder zur sinnvollen ökologischen orientierten Nutzung des Bodens, setzt sich für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft sowie Dauernutzung der Gartengemeinschaft ein.

§ 4 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Verordnungen

1. Die Gartengemeinschaft „Flora“ e. V. gibt sich zusätzlich zu dieser Satzung folgende Verordnungen:
 - I. Beitragsordnung des Vereins
 - II. Geschäftsordnung des Vorstandes

- III. Gartenordnung des Vereins
 - IV. Ehrenverordnung des Vereins
 - V. Datenschutzverordnung des Vereins
2. Die Beitragsordnung des Vereins, Gartenordnung des Vereins, die Datenschutzverordnung und Ehrenverordnung des Vereins werden beschlossen und geändert durch die Mitgliederversammlung.
 3. Die Geschäftsordnung des Vorstandes wird beschlossen durch den Vorstand und Bedarf keine Abstimmung oder Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitglieder und Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle Bürger mit einem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden, die seine Ziele und Interessen fördern und unterstützen.
2. Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen.
4. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet ausschließlich der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages zur Mitgliedschaft, muss der Vorstand keine Begründung angeben.
5. Die Mitgliedschaft wird erst nach Zustimmung des Vorstandes und der Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
6. Die Satzung der Gartengemeinschaft, die Rahmengenordnung des Landes Brandenburg sowie die Gartenordnung des Vereins wird bei dem Antrag in schriftlicher oder elektronischer Form zum Mitgliedschaftsantrag zur Verfügung gestellt und Bedarf der schriftlichen Anerkennung.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
8. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum 30.11. jeden Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorsitzenden unter Einhaltung einer Frist bis zum 30.05. des aktuellen Geschäftsjahres.
9. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - I. auf Grund der Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. Beschlüsse des Vorstandes obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
 - II. durch sein Verhalten das Ansehen oder das Interesse der Gartengemeinschaft in grober Weise schädigt,
 - III. durch sein Verhalten die Gartengemeinschaft und das Vereinsleben in erheblicher Weise stört oder
 - IV. wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt,

hat der Vorstand das Recht, fristlos die Mitgliedschaft in der Gartengemeinschaft „Flora“ e. V. zu kündigen und nach Maßgabe des Bundeskleingartengesetzes § 8 (Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist), den Pachtvertrag ebenfalls zu kündigen.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Sollte ein Mitglied seine Mitgliedsbeiträge nach der dritten Mahnung noch nicht beglichen haben oder mehr als drei Monate mit den Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sein:

- I. so ruht bis zur Begleichung der ausstehenden Mitgliedsbeiträge sein Stimmrecht,
- II. hinzu hat er kein Anrecht auf Benutzung von Vereinseinrichtungen oder Vereinseigentum
- III. des Weiteren wird die Strom- und Wasserversorgung bis zur Begleichung gesperrt.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - I. die Mitgliederversammlung
 - II. der Vorstand
 - III. die Kassenprüfer
 - IV. Wart für Wasserversorgung
 - V. Wart für Energieversorgung
2. Der Wart für Wasserversorgung sowie der Wart für Energieversorgung werden ausschließlich durch den Vorstand berufen und entlassen.
3. Der Wart für Energieversorgung und der Wart für Wasserversorgung dürfen nicht dem Vorstand oder den Kassenprüfern angehören.
4. Der Wart für Energieversorgung und der Wart für Wasserversorgung haben keine Entscheidungsbefugnis. Alle Handlungen durch den Wart für Energieversorgung und Wart für Wasserversorgung müssen durch den Vorstand abgesprochen und genehmigt werden.
5. Der Wart für Energieversorgung und der Wart für Wasserversorgung sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Die Frist beginnt mit dem Poststempel auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
5. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
6. Sie bestellt mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
7. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
 - I. Strategie und Aufgaben des Vereins,
 - II. Beteiligungen, Aufnahmen von Darlehen, Beiträge, Beitragsordnung, Satzungsänderungen, Gartenordnung des Vereins,

- III. Auflösung des Vereines und
 - IV. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
9. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
 10. Jedes Vereinsmitglied hat ein Recht auf Stimme und Sitz in der Mitgliederversammlung, außer wenn ihm gemäß §12 Abs. 3 Pkt. IV sein Stimmrecht entzogen wurde.
 11. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Versammlungsleiter und Wahlleiter

1. Der Vorstand ist grundsätzlich zur Versammlungs- und Wahlleitung berufen. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, ist der Vereinsvorsitzende Versammlungs- und Wahlleiter.
2. In jeder Mitgliederversammlung kann durch Beschluss ein anderer Versammlungs- und Wahlleiter bestimmt werden, wenn der Vorstand auf sein Leitungsrecht verzichtet oder unter Beachtung des vorgenannten Verzichts nicht an der Mitgliederversammlung teilnimmt bzw. an der Teilnahme verhindert ist.
3. Die Wahlleitung umfasst die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses.
4. Die Art der Abstimmung liegt im Ermessen des Versammlungs- und Wahlleiters.
5. Ein Mitglied kann beim Wahlleiter einen Verfahrensantrag auf geheime Abstimmung ohne vorherige Angabe in der Tagesordnung stellen. Somit ist dann die Wahl zwingend in geheimer Abstimmung durchzuführen.
6. Wahlen oder Beschlussfassungen in schriftlicher oder elektronischer Form sind zulässig, wenn besondere Verordnungen des Bundes oder Landes dies erfordern und zulassen wie z. B. eine Pandemie.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt:
 - I. an allen Veranstaltungen der Gartengemeinschaft teilzunehmen,
 - II. alle Einrichtungen der Gartengemeinschaft zu nutzen und
 - III. nach Eintritt einen Antrag auf einer Kleingartenparzelle an den Vorstand zu stellen, nach zweijähriger Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit einen Antrag auf einer zweiten Kleingartenparzelle zu stellen.
2. Über die Anträge einer Kleingartenparzelle entscheidet allein der Vorstand, bei einem Antrag zur zweiten Kleingartenparzelle kann der Vorstand jedoch den Antrag mit Begründung ablehnen.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - I. Beitragszahlung nachzukommen
 - II. Zahlung sonstiger Beträge, wie Umlagen, Gebühren, Sicherheitsleistung etc. nachzukommen
 - III. Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden
 - IV. Eine kleingärtnerische Nutzung des Kleingartens nachzukommen
 - V. Bautätigkeiten erst nach schriftlicher Antragstellung und Zustimmung durch den Vorstand durchzuführen
 - VI. Mitteilung über Änderung von Wohnanschrift o. a. Kontaktdaten dem Vorstand mitzuteilen

- VII. bei dem Betreten des Vereinsgeländes sich die aktuellen Informationen am Informationskasten einzuholen

§ 12 Vereinsstrafen

1. Verstößt ein Mitglied erheblich oder wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung, können durch den Vorstand, nach vorheriger Anhörung Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen.
2. Folgende Pflichtverletzungen:
 - I. Wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes,
 - II. Missachtung/Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse,
 - III. Vereinschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens,
 - IV. Verstößen gegen den Unterpachtvertrag oder die Rahmenkleingartenordnung des Landes Brandenburg,
 - V. Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht
3. Folgende Strafen kommen zur Anwendung:
 - I. Verwarnung,
 - II. Befristeter Ausschluss von der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen,
 - III. Ordnungsgeld bis zur dreifachen Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - IV. Verlust eines Vereinsamtes oder zeitlich befristeter Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt, Ausschluss
4. Die Strafen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig ein Ordnungsgeld oder die Schadensregulierung verlangt werden.

§ 13 Der Vorstand

1. Nur Vereinsmitglieder dürfen sich zur Wahl stellen die mindestens 2 Jahre dem Verein und nicht den Kassenprüfern angehören oder eine Vereinsstrafe lt. § 12 Abs. 3 Satz IV dieser Satzung auf erliegt.
2. Der Vorstand besteht aus vier gewählten Mitgliedern, der wie folgt zusammengesetzt ist:
 - I. Vereinsvorsitzender
 - II. Schatzmeister
 - III. Schriftführer
 - IV. Fachwart
3. Jedes Mitglied, das sich zur Wahl stellt, wird je einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
5. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
6. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
7. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten - je einzeln - durch den Vereinsvorsitzenden und dem Schatzmeister.
8. Die durch die Tätigkeit des Vorstandes entstehenden Sach- und ggf. Reisekosten trägt der Verein.
9. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

§ 14 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Die Aufgaben des Vorstandes sind durch eine Geschäftsordnung vorgegeben.
2. Änderung an der Geschäftsordnung darf der Vorstand mit einfacher Mehrheit vornehmen.
3. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, seine Mitglieder zur Befolgung des Bundeskleingartengesetzes, der Rahmengartenordnung, der Satzung des Vereins und der Gartenordnung des Vereins, im Sinne seiner ordnungsgemäßen kleingärtnerische Nutzung des Gartens anzuhalten und dafür zu sorgen, dass Zuwiderhandlungen abgestellt werden.
4. Der Vorstand entscheidet über Mitgliedsanträge, Pachtverträge und Bauanträge.
5. Vorstandssitzungen werden durch den Vereinsvorsitzenden nach Bedarf einberufen.
6. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit.
8. Bei Stimmgleichhalt gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Gremien vom Vorstand berufen werden, die aber keinerlei Entscheidungsbefugnis haben.
10. Der Vorstand besitzt das Recht, Sonderumlagen zu erheben mit vorheriger Zustimmung der Mitglieder. Die Einnahmen der Sonderumlagen dürfen nur für die Gestaltung und Aufrechterhaltung der Vereinsflächen, Sicherung der Zahlungsfähigkeit des Vereins oder zur Beseitigung von Schäden am Gemeinschaftseigentum genutzt werden. Die Mitglieder sind vor der Sonderumlage rechtzeitig und mindestens 14 Tage vor der Rechnungsstellung zu informieren.
11. Eine Ratenzahlung der Sonderumlage mit Antrag an den Schatzmeister und Zustimmung durch den Vorstand ist zulässig.
12. Die Höhe der Umlage darf das Zweifache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
13. Der Vereinsvorsitzende und der Schatzmeister sind von den Arbeitsstunden befreit.
14. Ein Vorstandsmitglied kann aus dem Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:
 - I. den Vereinsfrieden oder Ruf nachhaltig schädigt oder
 - II. grob fahrlässig gegen die Satzung, Beschlüsse oder Verordnungen des Vereins verstößt
15. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so können die restlichen Mitglieder des Vorstands durch Beschluss das frei gewordene Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung neu besetzen. Das Mitglied was berufen wird, muss durch die Mitglieder bestimmt werden. Die nächste Mitgliederversammlung besetzt dann das frei gewordene Vorstandsamt für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds neu.

§ 15 Haftung

1. Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzsprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 16 Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben.
2. Die Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

3. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr, vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht.
4. Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind und ob die Ausgaben sachlich richtig sind.

§ 17 Finanzierung der Gartengemeinschaft

1. Die Gartengemeinschaft finanziert ihre Tätigkeit sowie die Verpflichtungen gegenüber dem Verband aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke.

§ 18 Kassenführung durch den Schatzmeister

1. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Vereinskonto der Gartengemeinschaft und führt das Kassenbuch schriftlich oder elektronisch mit den erforderlichen Belegen.
2. Der Schatzmeister hat zwei Kassenbücher zu führen, jeweils für die Barkasse und das Vereinskonto.
3. Auszahlungen vom Bankkonto darf nur der Vereinsvorsitzende oder der Schatzmeister vornehmen.

§ 19 Arbeitsstunden (Gemeinschaftsarbeit)

1. Die Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden je Mitglied für das jeweils geltende Geschäftsjahr wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Eine Änderung der Arbeitsstunden Bedarf ein Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Die festgelegten Arbeitsstunden sind in den Zeitraum vom 01.03. bis 31.10. des Geschäftsjahres zu erledigen.
4. Offene Arbeitsstunden können nicht in das neue Geschäftsjahr übernommen werden.
5. Die Einteilung der Mitglieder zu den Arbeitsstunden obliegt den Vorstand und Bedarf kein Beschluss der Mitgliederversammlung.
6. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.
7. Eine Abgeltung der Arbeitsstunden durch eine andere Person ist zulässig, muss aber mit dem Vorstand abgesprochen und genehmigt werden.
8. Eine nicht Erfüllung der Arbeitsstunden wird nach Maßgabe der Beitragsordnung eine je nichtgeleistete Arbeitsstunde eine Ersatzzahlung fällig.

§ 20 Satzungsänderung

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden

§ 21 Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in den Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen, erst dann haben die gefassten Beschlüsse Gültigkeit.

§ 22 Datenschutz

1. Die Regelung zum Datenschutz von Mitgliedern und Verein wird in einer Datenschutzverordnung gesondert geregelt.
2. Die Datenschutzverordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 23 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine dreiviertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirksverband der Gartenfreunde Forst und Umgebung e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für kleingärtnerische Zwecke zu nutzen hat.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

1. Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.11.2023 beschlossen. Sie gilt mit dem Tage der Registrierung bei dem Amtsgericht Cottbus.
2. Mit dem Tage der Registrierung bei dem Amtsgericht Cottbus der Satzung in der Fassung vom 18.11.2023, wird die Satzung in der Fassung vom 19.03.2019 ungültig und findet keinerlei Anwendung mehr.

Forst (Lausitz) den, 18.11.2023

Hr. T. Slama
Vereinsvorsitzender der Gartengemeinschaft „Flora“ e. V. Forst (Lausitz)

Stempel der
Gartengemeinschaft „Flora“ e. V. Forst (Lausitz)